

Habilitationsordnung der Universität Erfurt

in der Fassung
vom 24. November 2008

Hinweis:

Die formale Ausfertigung dieser Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren: [Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum] (VerkBl. UE RegNr.)

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlen.

Habilitationsordnung der Universität Erfurt

in der Fassung
vom 24. November 2008

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 55 Abs. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 21. Mai 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 6/2008, S. 207) erlässt die Universität Erfurt folgende Habilitationsordnung; der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 5. November 2008 beschlossen.

Die Habilitationsordnung der Universität Erfurt ist durch ihre Ausfertigung am 24. November 2008 durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

§ 1

Bedeutung der Habilitation

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der qualifizierten Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre in einem bestimmten wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet (§ 55 Abs. 2 ThürHG).

(2) Eine Habilitation ist nur in einem Fach oder Fachgebiet möglich, das entweder der Philosophischen oder der Staatswissenschaftlichen oder der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät oder der Katholisch-Theologischen Fakultät zugeordnet oder zuzuordnen ist. Das Habilitationsverfahren an der Katholisch-Theologischen Fakultät wird durch eine besondere Ordnung geregelt.

(3) Eine Habilitation am Max-Weber-Kolleg ist nur in Kooperation mit einer der Fakultäten der Universität Erfurt möglich (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 Grundordnung).

(4) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung in diesem Fach oder Fachgebiet zuerkannt.

(5) Die Lehrbefugnis kann nur vom Fakultätsrat der Philosophischen, der Staatswissenschaftlichen oder der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät zuerkannt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 Grundordnung).

§ 2

Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Aufsätze, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der den Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht; diese Schriften können in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; auf Antrag können auch andere Sprachen akzeptiert werden (§ 8, Schriftliche Habilitationsleistung);
2. der Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung (§ 7, Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung);
3. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (§ 9, Mündliche Habilitationsleistung).

§ 3

Voraussetzungen der Habilitationszulassung

(1) Wer eine Promotion an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland abgeschlossen hat und in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat, hat das Recht, beim Dekan einer in § 1 Abs. 3 genannten Fakultät oder des Max-Weber-Kollegs durch ein Habilitationsgesuch (§ 4) die Zulassung zum Habilitationsverfahren zu beantragen.

(2) Bei Bewerbern mit einem Doktorgrad oder gleichwertigen akademischen Grad einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule außerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn sie berechtigt sind, den Grad innerhalb Deutschlands zu führen und wenn sie in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben.

(3) Bewerber, die nicht Mitglieder der Universität Erfurt sind, sollen sich vor Einleitung des Habilitationsverfahrens in Absprache mit dem Dekan, bei dem sie das Habilitationsgesuch (§ 4) stellen wollen, mit einem wissenschaftlichen Vortrag universitätsöffentlich vorstellen.

§ 4

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird vom Bewerber schriftlich bei einem Dekan beantragt (Habilitationsgesuch). Im Habilitationsgesuch müssen das Fach oder mehrere Fachgebiete, für das oder die sich der Bewerber zu habilitieren beabsichtigt, benannt sein. Der Dekan gibt den anderen Dekanen von dem Antrag Kenntnis. Er erklärt sich zum „zuständigen Dekan“, sofern das Fach bzw. die Fachgebiete seiner Fakultät bzw. dem Max-Weber-Kolleg zuzuordnen ist bzw. sind. Beanspruchen weitere Dekane die Zuständigkeit, so entscheidet der Senat, wer der zuständige Dekan ist.

(2) Der Bewerber kann einen der Gutachter für die schriftliche Habilitationsleistung vorschlagen. Dieser kann auch ein Hochschullehrer sein, der nicht der Universität angehört.

(3) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen, beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges;
2. urkundlicher Nachweis der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder 2; die Nachweise sind durch beglaubigte Kopien entsprechender Urkunden oder Zeugnisse zu erbringen;
3. die schriftliche Habilitationsleistung in fünf Exemplaren; sofern sie aus mehreren Arbeiten besteht, sind diese und ein Verzeichnis beizufügen. Bei Mitwirkung mehrerer Personen ist die eigene Leistung des Bewerbers genau abzugrenzen;
4. eine schriftliche Erklärung, dass der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat (vgl. Anlage 1);
5. drei Vorschläge für das Thema des wissenschaftlichen Vortrages im Rahmen der mündlichen Habilitationsleistung; die Themen sollen sich nicht wesentlich überschneiden und dürfen nicht dem Gebiet der schriftlichen Habilitationsleistung oder der Dissertation entnommen sein;
6. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers,

7. eine Auflistung der bisher erbrachten Lehraufgaben, ggf. ergänzt um Nachweise über eine hochschuldidaktische Weiterqualifizierung oder/und Ergebnisse von Lehrevaluationen;
8. ein aktuelles amtliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht Mitglied der Universität Erfurt ist oder dem öffentlichen Dienst angehört;
9. eine schriftliche Erklärung über strafrechtliche und disziplinarische Verurteilungen sowie anhängige Straf- und Disziplinarverfahren;
10. eine schriftliche Erklärung über etwaige frühere oder gleichzeitige Habilitationsgesuche anderenorts;
11. die Quittung über die entrichtete Habilitationsgebühr.

(4) Die Feststellung der formellen Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch den zuständigen Dekan; die Prüfung soll umgehend erfolgen. Ist der Dekan des Max-Weber-Kollegs der zuständige Dekan, vereinbart er zudem umgehend die Kooperation mit dem Dekan der kooperierenden Fakultät. Die Zulassung muss vom Dekan schriftlich versagt werden, wenn die in Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind und wenn der Bewerber an anderer Stelle zur gleichen Zeit für das gleiche Fach oder Fachgebiet ein Habilitationsverfahren beantragt hat. Sind die formellen Zulassungsvoraussetzungen festgestellt, bestellt der zuständige Dekan eine Habilitationskommission und eröffnet das Verfahren. Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt.

(5) Die Zulassung kann versagt werden, wenn schon ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für das nach Abs. 1 bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(6) Eine Rücknahme des Habilitationsgesuches mit der Folge, dass das Gesuch als nicht eingereicht gilt, ist nur gegenüber dem zuständigen Dekan in schriftlicher Form bis zum Beginn der Sitzung möglich, auf der über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 8) beschlossen werden soll. In diesem Fall verbleibt ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung sowie das Habilitationsgesuch, außer den Urschriften der Zeugnisse, bei der Universität.

§ 5

Beantragung der Lehrbefugnis

Strebt der Bewerber über die Habilitation hinaus die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) gemäß § 55 Abs. 5 ThürHG an, so kann er bei einer der Fakultäten gemäß § 1 Abs. 3. neben dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation auch einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis stellen. Wird die Habilitation am Max-Weber-Kolleg angestrebt, so ist der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis an die kooperierende Fakultät zu richten.

§ 6

Habilitationskommission

(1) Mit der Zulassung setzt der zuständige Dekan die Habilitationskommission ein. Ihr obliegen die folgenden Aufgaben:

1. die Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung aufgrund der Gutachten,
2. die Auswahl des Themas für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 9,
3. die Bewertung der mündlichen Habilitationsleistungen und
4. die Feststellung der pädagogischen-didaktischen Eignung gemäß § 7.

(2) Die Habilitation erfolgt durch die Habilitationskommission. Ihr gehören an:

1. der zuständige Dekan als Vorsitzender,
2. alle weiteren Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät bzw. des Max-Weber-Kollegs,
3. zwei fakultätsexterne Universitätsprofessoren oder habilitierte Hochschul- oder Privatdozenten; ist der Dekan des Max-Weber-Kollegs zuständiger Dekan, benennt der Dekan der kooperierenden Fakultät bis zu vier Professoren oder habilitierte Hochschul- oder Privatdozenten, die nicht dem Max-Weber-Kolleg angehören, als Mitglieder der Habilitationskommission,
4. die Gutachter nach § 8 Abs. 3,
5. Professoren (inklusive Professoren im Ruhestand), habilitierte Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Erfurt, deren Fachrichtung dem Habilitationsgebiet zuzuordnen ist und die ein eigenes schriftliches Gutachten zur Habilitationsschrift abgeben; diese Personen werden nach Abgabe ihrer Gutachten stimmberechtigte Mitglieder der Habilitationskommission.

(3) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beratungen der Habilitationskommission erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Die Annahme einer Habilitationsleistung bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und geheime Abstimmungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Habilitationskommission.

(5) Der Dekan kann den Vorsitz auf ein anderes Kommissionsmitglied übertragen.

(6) Die Entscheidung über die Habilitation soll innerhalb von neun Monaten nach der Zulassung erfolgen.

§ 7

Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

(1) Die Habilitationskommission beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung auf der Grundlage von zwei getrennten Gutachten. Die Gutachter zur pädagogisch-didaktischen Eignung, die nicht Mitglieder der Kommission sein müssen, werden vom zuständigen Dekan bestimmt, hierzu kann der Bewerber Vorschläge machen. Ist der Dekan des Max-Weber-Kollegs der zuständige Dekan, ist das Einvernehmen mit dem Dekan der kooperierenden Fakultät herzustellen. Liegt ein positives und ein negatives Gutachten vor, so ist ein dritter Gutachter zu bestellen. Der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung muss vor der mündlichen Habilitationsleistung erbracht werden.

(2) Den Gutachten zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen:

1. die Erfahrungen der Gutachter über eine über mehrere Semester verlaufende Lehrtätigkeit des Bewerbers oder
2. eine Lehrprobe im Umfang von zwei Unterrichtsstunden sowie
3. ggf. Nachweise über eine hochschuldidaktische Weiterbildung oder/und Lehrevaluationen.

(3) Wird der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung durch eine Lehrprobe erbracht, bestimmt der Vorsitzende der Habilitationskommission im Benehmen mit dem Dekan der Fakultät, deren Fakultätsrat die Verleihung der Lehrbefugnis vornehmen soll, und mit dem Bewerber

ber Thema und Termin der Veranstaltung. Sobald eine solche Veranstaltung bestimmt ist, zeigt der Vorsitzende der Habilitationskommission dies den Mitgliedern der Habilitationskommission und des Fakultätsrats, der die Verleihung der Lehrbefugnis vornehmen soll, schriftlich mindestens eine Woche vor dem Termin an.

§ 8

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss dem Fach oder Fachgebiet entstammen, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift oder mehreren wissenschaftlichen Aufsätzen. Werden statt einer Habilitationsschrift mehrere wissenschaftliche Aufsätze vorgelegt, so müssen diese in ihrer Gesamtheit den in Abs. 2 gestellten Anforderungen entsprechen. In diesem Fall ist eine zusammenfassende Darstellung, in der die wichtigsten eigenständigen Forschungsergebnisse dargelegt werden, vorzulegen. § 4 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung muss erkennen lassen, dass sich der Bewerber zu der den Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit eignet. Sie muss selbständig erarbeitet sein und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen.

(3) Die Habilitationskommission bestellt mindestens drei Universitätsprofessoren, Hochschul- oder Privatdozenten, die die schriftliche Habilitationsleistung begutachten, davon mindestens einen, der der Fakultät bzw. dem Max-Weber-Kolleg, und einen, der nicht der Universität Erfurt angehört. Die Gutachter müssen die erforderliche Fachkompetenz besitzen und die Arbeit in prüfungsrechtlich relevanter Weise selbst, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis nehmen und das Ergebnis ihrer Bewertung in nachvollziehbarer Weise schriftlich begründen.

(4) Die schriftlich begründeten Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen. Sie müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen sowie zum Umfang der angestrebten Lehrbefugnis Stellung nehmen. Bei voneinander abweichenden Beurteilungen können bis zu zwei weitere Gutachten eingeholt werden.

(5) Die Gutachter können empfehlen, die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, zu ändern oder den angestrebten Umfang der Lehrbefugnis einzuschränken.

(6) Die Gutachter können ebenfalls empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um dem Bewerber Gelegenheit zu geben, die schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten.

(7) Die Gutachten sind den Mitgliedern der Habilitationskommission zur Kenntnis zu geben. Sie haben das Recht, schriftlich binnen einer drei Wochen andauernden Auslagefrist Stellung zu nehmen. Alle Professoren (inklusive Professoren im Ruhestand) sowie habilitierte Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Erfurt können die schriftliche Habilitationsleistung sowie die Gutachten ebenso während dieser Frist einsehen und schriftlich dazu Stellung nehmen.

(8) Aufgrund der abgegebenen Gutachten und der Stellungnahmen nach Abs. 7 beschließt die Habilitationskommission nach Ablauf der Auslagefrist über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung oder unter Bestimmung einer Frist von höchstens sechs Monaten über die befristete Aussetzung des Verfahrens. Im Falle der Aussetzung ist bei Vorlage der umgearbeiteten Habilitationsschrift erneut gemäß § 8 zu verfahren. Die Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich. Wird innerhalb der gesetzten Frist keine umgearbeitete Habilitationsschrift vorgelegt, entscheidet die Habilitationskommission nach Satz 1. Zuvor haben die Gutachter ggf. nach § 8 Abs. 4 und 5 eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

§ 9**Mündliche Habilitationsleistung**

(1) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem universitätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag und einem anschließenden Kolloquium. Vortrag und Kolloquium dienen dazu, dem Bewerber die Gelegenheit zu geben, umfassende Fachkenntnisse im Gebiet der Habilitation und die Befähigung zu wissenschaftlicher Diskussion nachzuweisen. Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium finden in der Regel in deutscher Sprache statt; über Ausnahmen befindet die Habilitationskommission.

(2) Nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wird von der Habilitationskommission aus den drei Vorschlägen des Bewerbers das Thema des wissenschaftlichen Vortrages ausgewählt.

(3) Die Habilitationskommission beschließt gleichzeitig über den Termin für die mündliche Habilitationsleistung. Die Frist zwischen dem Beschluss der Habilitationskommission und dem anberaumten Termin des Vortrages muss mindestens drei Wochen und soll höchstens 6 Wochen betragen; sie kann jedoch mit Zustimmung des Bewerbers verkürzt werden. Thema und Termin des Vortrages werden dem Bewerber durch den Vorsitzenden umgehend mitgeteilt.

(4) Der Vortrag soll ein wesentliches Problem aus dem Fach oder einem der Fachgebiete, für das oder die der Bewerber die Habilitation anstrebt, so behandeln, dass sich auch Vertreter anderer Fächer ein Urteil bilden können. Im anschließenden universitätsöffentlichen Kolloquium soll der Bewerber die Aussagen seines Vortrages gegenüber den Mitgliedern der Habilitationskommission vertreten. Auf die didaktischen Fähigkeiten des Bewerbers ist zu achten. Vortrag und Kolloquium sollen jeweils 45 Minuten nicht überschreiten.

(5) Im Anschluss an das Kolloquium tritt die Habilitationskommission zur Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung und über die Habilitation insgesamt (§ 11) in nichtöffentlicher Sitzung zusammen.

§ 10**Ablehnung und Wiederholung der Habilitationsleistungen**

(1) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

(2) Wird eine Lehrprobe gemäß von § 7 Abs. 2 Nr. 2 nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, so ist dem Bewerber einmal, frühestens im darauf folgenden Semester, Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer solchen Lehrprobe zu geben.

(3) Im Falle der Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung kann der Bewerber diese einmal wiederholen. Die Wiederholung muss spätestens im darauf folgenden Semester stattfinden. Der Bewerber hat rechtzeitig neue Themen für Vortrag und Kolloquium (§ 4 Abs. 3 Nr. 5) einzureichen. Wird die mündliche Habilitationsleistung auch bei der Wiederholung abgelehnt, gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet.

(4) Entscheidungen, die die Ablehnung der Zulassung zum Habilitationsverfahren (§ 4 Abs. 4), die Ablehnung der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistung (§§ 8 und 9), die abweichende Festlegung von der vom Bewerber beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes (§ 11) oder die Festlegung mit der die Erweiterung der Habilitation (§ 14 Abs. 3) ganz oder teilweise abgelehnt wird betreffen, sind dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung vom Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen.

(5) Über einen Widerspruch entscheidet zunächst der zuständige Dekan. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, erlässt der Präsident den Widerspruchsbescheid.

§ 11

Vollzug der Habilitation, Lehrbefähigung

(1) Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung nach §§ 8 und 9 angenommen und liegt der Nachweis nach § 7 vor, beschließt die Habilitationskommission über die Bezeichnung des Faches oder der Fachgebiete. Soll von der beantragten Bezeichnung des Faches oder der Fachgebiete abgewichen werden, wird dem Bewerber die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. Hat der Bewerber die Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, ist für jedes Fach oder Fachgebiet gesondert abzustimmen.

(2) Der Vorsitzende der Habilitationskommission gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt. Mit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses an den Bewerber ist die Habilitation vollzogen.

(3) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation erkennt die Habilitationskommission die Lehrbefähigung zu und verleiht das Recht, den Grad eines Doktors nach § 52 Abs. 5 ThürHG mit dem Zusatz „habilitatus“ („habil.“) zu führen; die nichtpromovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad „Dr. habilitatus“ („Dr. habil.“).

§ 12

Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Hat der Bewerber nach § 5 auch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) beantragt, entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät, bei der dies beantragt wurde (§ 5), über die Erteilung der Lehrbefugnis. Die Lehrbefugnis gilt für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung erteilt worden ist. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden.

(2) Spätestens in dem Semester, das auf die Verleihung der Lehrbefugnis folgt, soll der Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung halten.

(3) Der Habilitand ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren sechs Pflichtexemplare der angenommenen Habilitationsschrift unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzugeben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Habilitationskommission.

§ 13

Urkunden, Umhabilitation, Erweiterung der Habilitation und der Lehrbefähigung

(1) Über die Verleihung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis werden jeweils Urkunden (Anlage 2) ausgestellt. Die Urkunden müssen enthalten:

1. die wesentlichen Personalien des Bewerbers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, ggf. der bereits erworbene Doktorgrad);
2. das Thema der schriftlichen und der mündlichen Habilitationsleistung, bei mehreren Arbeiten sind die Arbeitsgebiete schwerpunktmäßig anzugeben;
3. das Fach oder die Fachgebiete der Lehrbefähigung und ggf. der Lehrbefugnis;
4. die Feststellung, dass der Habilitand berechtigt ist, seinem Dokortitel den Zusatz „habilitatus“ („habil.“) hinzuzufügen und mit der Erteilung der Lehrbefugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ berechtigt ist.

5. Tag der Beschlussfassung über die Lehrbefähigung und ggf. die Lehrbefugnis;
6. die eigenhändigen Unterschriften des Präsidenten der Universität Erfurt sowie des zuständigen Dekans;
7. das Siegel der Universität.

(2) Eine an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes erworbene Habilitation kann an der Universität Erfurt anerkannt werden (Umhabilitation). Für das Verfahren gilt die Habilitationsordnung entsprechend. Die Habilitationskommission kann von den Anforderungen nach § 7 (Nachweis der pädagogischer Eignung) und § 9 (mündliche Habilitationsleistung) absehen. Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis gemäß § 12.

(3) Auf Antrag kann der Fakultätsrat der gemäß § 4 bzw. 12 zuständigen Fakultät die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen, auf denen sich der Antragsteller durch wissenschaftliche Veröffentlichungen ausgewiesen hat. Für das Verfahren gelten die §§ 6, 9 bis 11 entsprechend.

§ 14

Pflichten des Privatdozenten

Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist die Pflicht zur selbständigen Lehre an der Fakultät, von der die Lehrbefugnis verliehen wurde, im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden pro Studienjahr verbunden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Privatdozent durch Entscheidung des Dekans dieser Fakultät für eine begrenzte Dauer von der Lehrverpflichtung befreit werden. Die Lehraufgaben sind in Abstimmung mit der Fakultät wahrzunehmen.

§ 15

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Dekan der Fakultät, von deren Fakultätsrat die Lehrbefugnis erteilt wurde,
2. durch Rücknahme oder Widerruf der Lehrbefähigung,
3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren vor einem deutschen Gericht, wenn das Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen und entzogen werden

1. wenn ein Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, ein Jahr keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, er hat das 62. Lebensjahr vollendet,
2. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde.

(3) Über den Widerruf der Lehrbefugnis entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät, von der die Lehrbefugnis erteilt wurde. Vor einer Entscheidung des Fakultätsrates wird dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis entfällt auch das Recht, die Bezeichnung „Privatdozent“ zu führen. Die Urkunde ist einzuziehen.

§ 16 Rücknahme der Habilitation

Die Habilitation kann von der Habilitationskommission zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt wurde. Vor einer Entscheidung der Habilitationskommission, die aktenkundig zu machen ist, wird dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit der Rücknahme, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, entfällt das Recht den akademischen Grad „Dr. habil.“ zu führen. Die Urkunde ist einzuziehen.

§ 17 Einsichtsrecht

Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens kann der Habilitand gemäß § 29 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz Einsicht in die Habilitationsunterlagen nehmen.

§ 18 Außerplanmäßiger Professor

Der Präsident kann auf Antrag einem Privatdozenten nach in der Regel fünfjähriger Bewährung in Forschung und Lehre die Würde eines „außerplanmäßigen Professors“ verleihen; mit der Verleihung ist die Befugnis zur Führung der akademischen Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verbunden. Die zuständige Fakultät bzw. das Max Weber Kolleg sind vorher anzuhören. Die Verleihung kann widerrufen werden,

1. aus Gründen, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen,
2. wenn die Lehrbefugnis erloschen ist oder widerrufen wurde.

Bei Beendigung der Lehrtätigkeit entscheidet der Präsident auf Antrag der zuständigen Fakultät bzw. des Max Weber Kollegs und über das Recht zur Weiterführung der akademischen Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“.

§ 19 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von akademischen Graden und Bezeichnungen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Habilitationsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet werden.

Der Präsident
der Universität Erfurt